
Landtag Nordrhein-Westfalen

Referat I.A. 1/A 14

anhoerung@landtag.nrw.de

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Heussallee 14

53113 Bonn

Tel.: 0228 96635-93

Fax: 0228 96635-85

E-Mail: info@bag-s.de

www.bag-s.de

„Ersatzfreiheitsstrafe – Anhörung A 14 – 06.11.2019“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Einladung zur Anhörung des Rechtsausschusses „Ersatzfreiheitsstrafen“. Den uns überlassenen Fragenkatalog möchten wir wie folgt beantworten:

1. Gibt es Erkenntnisse dazu, in welcher sozialen Lage sich die von Ersatzfreiheitsstrafen Betroffenen befinden (familiäre Strukturen, fester Wohnsitz, gesundheitliche Situation, Berufstätigkeit, Bezug von Sozialleistungen, finanzielle Probleme)?

Die Bundesregierung verweist 20.02.2018 hierzu in ihrer Antwort auf die Anfrage der Linken¹ von auf die Erhebung des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen und auf die vom Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 43 StGB“.²

Lobitz und Wirth³ stellen für das Land Nordrhein-Westfalen dar, wer von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffen ist:

- Fast 20% gaben an keinen festen Wohnsitz zu haben.
- 12% hatten keine amtliche Meldeadresse.
- Für 12% der EFS-Gefangenen war eine betreute Wohneinrichtung oder eine Therapieeinrichtung als Entlassungsadresse notiert.

¹ Bundestagsdrucksache 19/803 S.4.

² Anträge der BAG-S, des DBH und des Paritätischen Gesamtverbandes auf Einsicht in den Bericht wurden jeweils abschlägig beschieden.

³ Lobitz/ Wirth, Wer ist inhaftiert und warum?, FS 2018, S.16ff.

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701

BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

- 16% der EFS-Inhaftierten sind ohne jegliches Einkommen, nur etwa ein Drittel war zur Bestreitung nicht auf Transferleistungen angewiesen.
- In ca. 73% der Fälle sind die EFS-Inhaftierten mit Schulden belastet.
- Bei 15% der EFS-Gefangenen ist eine Suizidgefährdung aktenkundig, bei 8% ist eine gravierende psychosoziale Problemlage registriert.

In der Forschung werden von einer Ersatzfreiheitsstrafe Betroffene als randständige Personen, die häufig Suchtprobleme und psychische Auffälligkeiten aufweisen, zudem oft verschuldet sind, beschrieben.⁴ Diejenigen, bei denen die Ersatzfreiheitsstrafe vollzogen wird, sind zumeist stark belastet, weisen eine Vielzahl von Vorstrafen auf, bündeln multiple Problemlagen wie etwa Drogen- und Alkoholabhängigkeit, Schulden, Wohnungslosigkeit und soziale Desintegration auf sich und leiden häufig unter massiven psychischen Beeinträchtigungen.⁵ Kurz zusammengefasst: **Menschen, die am äußersten Rand der Gesellschaft stehen.**⁶

2. Gibt es Erkenntnisse dazu, ob und welche Auswirkungen der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe auf das Berufs- und Familienleben hat?

Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bringt die mit einem Freiheitsentzug einhergehenden Belastungen mit sich. Dazu gehören der Verlust der Arbeits- oder des Ausbildungsplatzes, der teilweise Verlust der Wohnung, die Gefährdung sozialer Beziehungen und die Gefahr weiterer Prisonisierungseffekte.⁷

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe bringt erhebliche **negative Folgen für die psychische Gesundheit** mit sich.⁸ Des Weiteren besteht die **Gefahr der Viktimisierung** in Haft. Gewalthandlungen und Viktimisierungen unter Gefangenen sind nicht selten.⁹ Nach den Erfahrungen unserer Einrichtungen besteht durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine hohe **Gefahr den Arbeitsplatz zu verlieren**. Bei Geldstrafenschuldnern im Grundeleistungs- oder Sozialhilfebezug erlischt ab dem ersten Tag der Inhaftierung der Leistungsanspruch, was bei erfolgten Überzahlungen zur Rückzahlung verpflichtet und damit die wirtschaftliche Situation nach Verbüßung der EFS nochmals verschlechtert. Bei längeren Ersatzfreiheitsstrafen ist auch die **Unterkunft stark gefährdet**. Zum einen wenn ein Antrag auf Übernahme der Wohnkosten nicht gestellt wird, wenn der Antrag in rechtswidriger Weise abgelehnt wird (uns wurde von Sozialämtern berichtet, die mit Hinweis auf eigenes Verschulden den Antrag auf Übernahme der Wohnkosten abgelehnt haben), oder wenn die Bearbeitung des Antrags beim Sozialamt länger dauert als die Geduld des Vermieters und dieser nach zwei unbezahlten Mie-

⁴ Bögelein, „Ich bin eine Geldstrafe“, FS 2018, S.19ff.

⁵ Treig/ Pruin, „Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland“ FS 2018, S.10/14.

⁶ Bögelein/Ernst/ Neubacher, „Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe gelingen?“, BewHi 2014, S.282/ 284f.

⁷ Treig/ Pruin, a.a.O. FS 2018, S.10ff.

⁸ Suhling, „Was darf nicht und was sollte HAFTen bleiben?“, FS 2019, S250/251.

⁹ Suhling, a.a.O. S.252.

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701

BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

ten kündigt.¹⁰ Es besteht die Gefahr, dass durch die Inhaftierung sich Partner_innen und Familien von den Betroffenen trennen.¹¹

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Familien und Kinder der Inhaftierten hinweisen, die durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe und durch die daraus resultierenden Folgen immer mitbestraft werden, unabhängig davon ob die Beziehung aufrecht erhalten bleibt oder nicht.

3. Welches sind die häufigsten Straftatbestände, die letztlich einer Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zugrunde liegen?

Die Bundesregierung verweist 20.02.2018 hierzu in ihrer Antwort auf die Anfrage der Linken¹² von auf die Erhebung des Kriminologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen und auf die vom Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Prüfung alternativer Sanktionsmöglichkeiten - Vermeidung Ersatzfreiheitsstrafen gem. § 43 StGB“.¹³

Der Kriminologische Dienst führt hierzu folgendes aus: Drei von 10 Fällen ein Eigentumsdelikt (Diebstahl oder Unterschlagung), 23,5% „Erschleichen von Leistungen“, 12% Delikte wie Betrug, Untreue, Hehlerei und andere Vermögensdelikte. Es folgen Verstöße gegen das BtmG (9%), Körperverletzungsdelikte (8%), Fahren ohne Fahrerlaubnis (7%), Straßenverkehrsdelikte (6%), Beleidigung (4%), Sachbeschädigung (3%), Nötigung und Bedrohung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung und Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz mit jeweils 2% sowie sonstige so genannte Bagatelldelikte (5%).¹⁴

Die Dominanz der zwei Deliktfelder „Erschleichen von Leistungen“ und „Diebstahl“ zeigt sich auch bei einer Erhebung in Bremen aus dem Jahr 2005.¹⁵

¹⁰ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes, Diakonie, KAGS und EBET zur Übernahme der Wohnkosten in Haft, <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/10-17-2019-inhaftierung-darf-nicht-zum-verlust-der-wohnung-fuehren>.

¹¹ Suhling, a.a.O., S.250, 253.

¹² Bundestagsdrucksache 19/803 S.4.

¹³ Wie bereits oben erwähnt, hat die BAG-S keinen Zugang zu diesen Erkenntnissen.

¹⁴ Nach dem der Einladung zur Anhörung beiliegendem Schriftlichen Bericht zu TOP 16: „Umgang mit der Ersatzfreiheitsstrafe“, S.7f.

¹⁵ Matt, „Haft und keine Alternativen?“, MschrKrim.2005, S. 339/342.

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701

BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

4. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Modelle zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in den Bundesländern?

Die BAG-S begrüßt jeden Ansatz zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe. Es ist aus Sicht der BAG-S jede Anstrengung wert die negativen Folgen einer kurzzeitigen Inhaftierung im Wege der Ersatzfreiheitsstrafe zu verhindern. Bzgl. der unterschiedlichen Modelle zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafe ist die BAG-S nicht positioniert. Es kann daher an diesem Punkt leider nicht fundiert Stellung genommen werden.

5. In Bayern wird das Modell „Schwitzen statt Sitzen“, das ja gerade freie Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen zum Ziel hat, als erfolgreich bewertet. Gibt es Ihrer Kenntnis nach wesentliche Unterschiede zwischen dem bayrischen Modell und der Möglichkeit der Ableistung freier Arbeit in Nordrhein-Westfalen?

Nach unserem Kenntnisstand bestehen Unterschiede zwischen den Modellen in Bayern und Nordrhein-Westfalen lediglich hinsichtlich der Finanzierung. Das sozialarbeiterische Konzept ist bei beiden Modellen im Wesentlichen gleich.

6. Sehen Sie ein Modell zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, welches auf Grundlage der geltenden Rechtslage besser geeignet ist, als die bisher praktizierten?

Der Bereich der Delikte, die von Armut geprägt sind, gibt Anlass darüber nachzudenken, ob die Berechnung der Regelsätze im Sozialleistungsbezug angemessen sind.¹⁶ Ggfs. ob Bezieher von Sozialleistungen den Öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei nutzen dürfen. Die Straftat der Leistungerschleichung in Form von Schwarzfahren wäre obsolet, wenn die Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehr für alle kostenfrei wäre.

Schon vor der Verurteilung zu einer Geldstrafe, die dann zu einer Ersatzfreiheitsstrafe führen kann, sollte die gängige Praxis überdacht und ggfs. geändert werden:

- a) Zunächst sollte die Staatsanwaltschaften bei Straftaten, die als Bagatelldelikt eingestuft werden können, prüfen, ob nicht von eine der Möglichkeiten nach §§ 153ff. StPO Gebrauch gemacht werden könnte, das Verfahren einzustellen.
- b) Falls das Verfahren dennoch vor Gericht kommt, muss bei der Verurteilung darauf geachtet werden, dass die Höhe der Tagessätze so bemessen ist, dass sie allein durch Konsumverzicht ausgeglichen werden kann, ohne dass das Existenzminimum unterschritten wird.¹⁷

¹⁶ In ihren Ausprägungen sind die Forderungen der Wohlfahrtsverbände unterschiedlich, Einigkeit besteht darin, dass der Regelsatz zu niedrig bemessen ist.

¹⁷ Siehe auch: Deutscher Caritasverband, Position zur Höhe von Tagessätzen bei Geldstrafen für Menschen im Bezug von Transferleistungen vom 09.07.2015,

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701
BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

- c) Die Gerichte könnten § 459f StPO den Begriff der unbilligen Härte weiter auslegen als bisher. Eine unbillige Härte könnte dann angenommen werden, wenn sich die festgelegte Tagessatzhöhe als für den Verurteilten von Anfang nicht leistbar herausgestellt hat oder wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in einem offensichtlichen Missverhältnis von Tat und Schuld steht.

Die von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffenen Personen wurden bereits unter Ziff.1 charakterisiert. Um diese Personengruppe, deren Situation von multiplen Problemlagen geprägt ist, vor der Haft zu bewahren, sind umfangreiche Hilfen erforderlich:

- d) Es ist zunächst in allen Fällen einer uneinbringlichen Geldstrafe erforderlich, dass eine Art Scout oder Fallmanager, die betroffenen Personen an die Hand nimmt und durch das bestehende System der Hilfen führt.
- e) Um diese Gruppe zu erreichen müssen besondere Angebote geschaffen werden, in denen es gelingen kann unter sozialarbeiterischer Betreuung die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden, indem den Betroffenen schon aus spezialpräventiven Erwägungen an die Hand genommen werden. Es müsste ihnen angemessene, d.h. umfangreiche Hilfe angeboten werden. Diese Personen könnten ggfs. unter hohem Einsatz sozialarbeiterischer Betreuung, die Arbeitsstunden ableisten, die ihnen unter den bisher geltenden Umständen nicht möglich ist.¹⁸
- f) In Niedersachsen, Bremen und Berlin werden seit Jahren gute Erfahrungen gemacht und Erfolge erzielt mit dem Projekt „Geldverwaltung statt Vollstreckung von EFS“, bei dem Geldstrafenschuldner durch ein geregeltes und kontrolliertes Ratenzahlungsverfahren begleitet werden. Diese Projekte sind vornehmlich bei Sozialberatungsstellen der Straffälligenhilfe angesiedelt. Dies erleichtert eine Erfassung der psycho-sozialen Lebenslage der Geldstrafenschuldner und den Zugang zu notwendigen Beratungs- und Unterstützungshilfen.

7. Sehen Sie gesetzgeberischen Handlungsbedarf beim Thema Ersatzfreiheitsstrafen?

Ja. Angesichts der von der Ersatzfreiheitsstrafe betroffenen Personengruppe und den potentiellen verheerenden Auswirkungen ist der Gesetzgeber aufgerufen zu handeln. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor.¹⁹

https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/position-zur-hoehe-v/position-tagessatzhoehen-von-geldstrafen_15-07-09.pdf?d=a&f=pdf

¹⁸ Cornel, „Vermeidung der Vollstreckung von ersatzfreiheitsstrafen durch lebensweltbezogene Soziale Arbeit“, FS 2018, S.26/28f.

¹⁹ Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Bagatelldelikten <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/12-17-2018-vermeidung-von->

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701

BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

8. Sehen Sie alternative Sanktionsmöglichkeiten zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen?

Die BAG-S ist hierzu nicht positioniert. Jedoch stellt sich aus Sicht der BAG-S bzgl. alternativer Sanktionsformen zwingend die Anforderung, dass bei der überwiegend von den Ersatzfreiheitsstrafen betroffenen Fallgruppe, der generalpräventive Strafzweck nicht erreicht werden kann. D.h. bei den alternativen Sanktionsformen muss der Gedanke der Resozialisierung/ gesellschaftlichen Integration im Vordergrund stehen.

9. Sehen Sie Möglichkeiten zur Umgestaltung von Ersatzfreiheitsstrafen ohne ganze Deliktsbereiche in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu verlagern oder die Strafbarkeit bestimmter Handlungen grundsätzlich in Frage zu stellen?

Ja. Es wird auf oben verwiesen, auf die Antwort a) bis c) zu Frage 6. Diese Änderung der bisherigen Praxis könnte durch klarstellende Worte ins Gesetz angestoßen werden. Ferner könnte darüber nachgedacht werden, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe untere weitere Voraussetzungen zu stellen. Zum Beispiel kann in Schweden die Ersatzfreiheitsstrafe nur bei zahlungsunwilligen Verurteilten vollstreckt werden.

10. Wie stehen Sie zu der Idee, im Falle der Verhängung von Geldstrafen frühzeitig im Verfahren eine Beratung der Verurteilten zu etablieren, die durch die Hilfestellungen beispielsweise bei der Suche und der Aufnahme einer freien Arbeit unterstützt und so möglicherweise zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen beiträgt?

Die Idee finden wir gut. Grundsätzlich finden wir jede Form der Unterstützung sinnvoll, welche die Betroffenen in ihrer Situation erreicht und dort abholt, wo sie stehen. So könnte zum Beispiel vermieden werden, dass Verurteilte erst durch den Haftbefehl von der Geldstrafe durch Strafbefehl, die nun zur Vollstreckung ansteht, erfahren. In Baden-Württemberg wird von der BGBW dazu ein Pilotprojekt durchgeführt: „Vermeiden von Ersatzfreiheitsstrafen“. Nach Eingang bei der Staatsanwaltschaft erfolgt durch einen Mitarbeitenden der BGBW eine Kontaktaufnahme innerhalb der 1. Woche mit den Betroffenen zur Beratung, welche Schritte unternommen werden können und welche Hilfeangebote bestehen. Allerdings darf auch dabei nicht aus dem Blick verloren werden, dass Ableistung gemeinnütziger Arbeit nicht für jeden eine Möglichkeit darstellt, die Geldstrafe zu tilgen.

[ersatzfreiheitsstrafen-bei-bagatelldelikten](https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/BAG-S_Stellungnahme_Ersatzfreiheitsstrafe_JuMiKo_final.pdf) und Stellungnahme der BAG-S 2019 https://bag-s.de/fileadmin/user_upload/BAG-S_Stellungnahme_Ersatzfreiheitsstrafe_JuMiKo_final.pdf.

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

Deutscher Caritasverband e. V.

Der Paritätische Gesamtverband e. V.

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701

BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

11. Wie erklären Sie sich die abnehmende Bereitschaft in Nordrhein-Westfalen, trotz der steigenden Anzahl an Angeboten, freie Arbeit abzuleisten?

Der BAG-S liegen keine Erkenntnisse vor, die darauf schließen lassen, dass die Bereitschaft in Nordrhein-Westfalen freie Arbeit abzuleisten nachgelassen hätte. Falls dies tatsächlich nicht nur punktuell und zeitlich befristet zu beobachten ist, gibt es zwei Erklärungsansätze:

- a) Die günstigen Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt haben in einigen Fällen positive Effekte auf die Zahlungsmöglichkeiten der Betroffenen. Die (Wieder-) Aufnahme von Erwerbstätigkeit versetzt einige (wieder) in die finanzielle Lage, die Geldstrafe zumindest bei angemessener Ratenzahlungsvereinbarung zu leisten.
- b) Bei einigen Klient_innen hingegen hat sich die Lebenssituation weiter deutlich verschlechtert. Steigende Wohnungslosigkeit, zunehmende Verelendung durch intensiven Drogenmissbrauch und chronifizierte psychische Erkrankungen sind für diese Personengruppe signifikant. Hier gilt es, die bestehenden Angebote anzupassen und die Begleitung mit weiteren Hilfeangeboten engmaschiger zu gestalten. Auch die Veränderung des Anrechnungsmaßstabes wäre sinnvoll.
- c) Siehe auch Hinweis unter 6f).

12. Welche Möglichkeiten zur Ableistung freier Arbeit gibt es in Nordrhein-Westfalen und gibt es Unterschiede hinsichtlich der Akzeptanz und Wahrnehmung der unterschiedlichen Angebote und Tätigkeiten?

Hierzu kann die BAG-S leider nicht fundiert Auskunft geben und verweist auf die LAG FW NRW und die in diesem Arbeitsfeld aktiven Träger. Ggfs. kann die Sprecherin der Vermittlungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit in NRW, Petra Fuhrmann (0201 26 64 295 200, p.fuhrmann@diakoniewerk-essen.de) weiterhelfen.

13. Halten Sie eine Auslagerung der typischen Deliktsbereiche, welche die vorrangig betroffenen Deliktsbereiche für die Anwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe darstellen (bspw. Erschleichen von Leistungen, Diebstahl), in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten für einen Lösungsansatz, um Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden?

Die BAG-S ist hierzu nicht positioniert. Gleichwohl möchte die BAG-S darauf hinweisen, dass Wertungswidersprüche vermieden werden sollten. Derjenige der ohne die Parkgebühr zu entrichten seinen PKW auf einen gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, macht sich nicht strafbar, derjenige, der den Öffentlichen Personennahverkehr nutzt aber schon. Ferner sollte das Strafrecht immer als ultima ratio dienen.²⁰

²⁰ Harrendorf, „Überlegungen zur materiellen Entkriminalisierung absoluter Bagatellen am Beispiel der Beförderungerschleichung und des Ladendiebstahls“, NK 2018, S.250ff.; Lorenz/ Sebastian, „Drei Überlegungen zur Entkriminalisierung des Schwarzfahrens“, KriPoZ 2017, S.352ff.

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701
BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

14. Liegen Ihnen Erkenntnisse vor, ob die Ersatzfreiheitsstrafen, bei darauffolgenden ähnlich gelagerten Delikten, den Verurteilten zu einer Zahlung der später abgeurteilten Geldstrafe veranlasst haben?

Nein. Leider nicht. Evtl. findet sich eine Information hierzu in dem Abschlussbericht der bereits erwähnten Bund-Ländergruppe.

15. Halten Sie den aktuellen wirtschaftlichen Ansatz, die Trennung zwischen Tagessatzanzahl und Tagessatzhöhe, als Instrument der Beachtung der sozialen Faktoren des Verurteilten als ausreichend an?

Die BAG-S ist hierzu nicht positioniert. Es bestehen jedoch Bedenken bzgl. der Festsetzung der Tagessatzhöhe bei niedrigen Einkommen (s.o.), als auch bzgl. des Verfahrens zur Festsetzung der Tagessatzhöhe. Wenn dies im Strafbefehlsverfahren durch Schätzungen der Staatsanwaltschaft erfolgt, diese nicht eine Überprüfung unterzogen werden und in einer Höhe erfolgen, die finanziellen Möglichkeiten der Betroffenen übersteigt, ist eine nachträgliche Korrektur nach Ablauf der Rechtsmittelfristen nicht mehr möglich. Hier sollten im Blick auf die betroffene Personengruppe der von der Ersatzfreiheitsstrafe Betroffenen der Handlungsbedarf geprüft werden.

16. In Frankreich und Spanien werden vergleichsweise weniger Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt, obgleich diese Länder, anders als Dänemark und Schweden- nicht auf das Instrument verzichten. Haben Sie hierfür eine Erklärung?

In Frankreich gibt es kein der Ersatzfreiheitsstrafe vergleichbares Instrumentarium. Insofern erübrigt sich eine Erklärung. Zu Spanien haben wir keine Kenntnisse.

17. Wie stehen Sie zu dem sich bei einem Verzicht auf Ersatzfreiheitsstrafe andeutenden Konflikt, dass die Strafvollstreckung in Einzelfällen von der finanziellen und persönlichen Leistungsfähigkeit abhinge?

Die BAG-S sieht keinen Konflikt. Letztlich führt die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe aktuell dazu, dass Menschen in den Justizvollzugsanstalten landen, die dort nicht adäquat versorgt werden können und bei denen diese Art der Strafe weder generalpräventiv noch spezialpräventiv wirken kann. Generalpräventiv deshalb nicht, weil die überwiegende Mehrheit der Gesellschaft das Mittel der Ersatzfreiheitsstrafe nicht kennt und es daher auch keine abschreckende Wirkung entfalten kann. Spezialpräventive Effekte kann die Strafe offensichtlich nicht entfalten, wenn die Betroffenen mit den multiplen Problemlagen aus der Not heraus,

Mitglieder:

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701
BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01

die Tat verwirklicht haben. In diesen Fällen muss die Not gelindert werden. Das kann durch die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht gelingen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Wolter
Vorsitzener der BAG-S

Mitglieder:
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
DBH e. V. – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
Deutscher Caritasverband e. V.
Der Paritätische Gesamtverband e. V.
Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ: 370 205 00, Konto: 80 88 701
BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE63 3702 0500 0008 0887 01